



## Elektronische Abfertigung und Belege durch ATLAS - Organisation und Ziel von ATLAS

Mit der Realisierung des Automatisierten Tarif- und Lokalen Zoll-Abwicklungssystem (kurz: ATLAS) schafft das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Voraussetzungen für eine weitgehend automatisierte Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Durch ATLAS werden alle Daten zur Durchführung von Zollformalitäten zwischen den Zollbeteiligten und den Zollstellen ausgetauscht und die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten verbessert.

Ziel des ATLAS-Verfahrens ist es, die Papierzollabwicklung mit dem Einheitspapier komplett abzulösen. Die Abgabe von Anmeldungen auf amtlichem Vordruck wird zwar auch weiterhin bei der Zollstelle möglich sein, soll aber mittel- bis langfristig auch in elektronischer Form erfolgen. Das heißt schriftliche Zollanmeldungen und Verwaltungsakte (zum Beispiel der Einfuhrabgabenbescheid) sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt durch elektronische Nachrichten ersetzt werden, um dadurch Zollabfertigung und Zollsachbearbeitung zu automatisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. So werden im Rahmen der Dateneingabe des an ATLAS teilnehmenden Anmelders Zollanmeldungen zur Überführung von Waren (zum Beispiel in den zollrechtlich freien Verkehr) elektronisch erfasst, der Zollstelle auf elektronischem Wege übermittelt und dort entsprechend bearbeitet. Anschließend wird dem Anmelder die Entscheidung der Zollstelle sowie der Bescheid über die Einfuhrabgaben bzw. die Festsetzung/ Anerkennung von Bemessungsgrundlagen ebenfalls elektronisch mitgeteilt. Auch der weitgehende Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen, wie Rechnungen oder Präferenznachweise im Zeitpunkt der Abfertigung soll zu einer zusätzlichen Beschleunigung und Verschlankung des Verfahrens führen.

Der Anmelder kann die Zollanmeldung auch zentral an alle ATLAS-Zollstellen, d.h. auch an die Grenzzollstellen senden, wodurch ggf. ein Versandverfahren zur Binnenzollstelle vermieden werden kann. Des Weiteren kann auch eine vorzeitige Zollan-

meldung, das heißt vor Eintreffen der Ware, abgegeben werden, um die Zollabwicklung nochmals zu beschleunigen und somit noch schneller über die Ware verfügen zu können.

Die Teilnahme an der schnellen ATLAS Zollabwicklung setzt jedoch bestimmte Hard- und Softwareausstattungen voraus, wobei zertifizierte Softwareanbieter bzw. Dienstleister unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten für unterschiedliche Bedürfnisse und Kostenstrukturen anbieten. Weiterhin benötigt jeder Teilnehmer eine sogenannte Beteiligten-Identifikations-Nummer (BIN) für das Verfahren, welche die handschriftliche Unterschrift ersetzt, sowie eine Zollnummer für die Beteiligtenstammdaten, welche die unternehmensspezifischen Daten automatisch hinterlegt und plausibilisiert. Um eine Freigabemittlung zu erhalten, haben sich potentielle ATLAS-Verfahrensteilnehmer bei der „Koordinierenden Stelle ATLAS“ in Karlsruhe anzumelden und können dort auch Merkblätter und Implementierungshandbücher erhalten.

### Anwendungsbereiche von ATLAS im Zollverfahren

Mit dem ATLAS Release 7.0 sind im Bereich der Einfuhr die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr, in das Zolllagerverfahren, in das Verfahren der aktiven Veredelung und in das Umwandlungsverfahren möglich. Hier kann größtenteils auch weiterhin, bis etwa 2008, von der schriftlichen Variante mit Hilfe des Einheitspapiers Gebrauch gemacht werden.

Im Rahmen des internationalen EDV-Projekts ECS/AES (Export Control System/Automated Export System) unter Leitung der EU wird auf nationaler Ebene im Bereich der Ausfuhr das elektronische Ausfuhrverfahren durch das Verfahren ATLAS-Ausfuhr realisiert. Dabei wird die bisherige schriftliche Ausfuhr-Anmeldung auf Basis des Einheitspapiers (oder eines Handels- oder Verwaltungspapiers) durch eine elektronische Meldung ersetzt. Ähnlich wie im Bereich der Einfuhr besteht auch hier bis 2008 weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Variante mit Hilfe des Einheitspapiers. ATLAS-



## Elektronische Abfertigung und Belege durch ATLAS - Organisation und Ziel von ATLAS

Ausfuhr gilt aber zunächst nicht für Ausfuhr per Post und Bahn oder von verbrauchssteuerpflichtigen Waren und Marktordnungswaren bzw. für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen bei einem Warenwert unter 1.000 Euro. Durch die vollständige Überführung der ATLAS-Ausfuhr am 1. August 2006 in den Echtbetrieb können nun auch Waren, deren tatsächlicher Ausgang über eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen ist, mit ATLAS-Ausfuhr in das Ausfuhrverfahren überführt werden. Der belegmäßige umsatzsteuerliche Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen kann in den Fällen der elektronischen Ausfuhranmeldung durch das PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ erfolgen bzw. in Fällen, in denen die Ausfuhr über andere EU-Mitgliedstaaten oder inländische Ausgangszollstellen erfolgen, die nicht dem elektronischen Ausfuhrverfahren angeschlossen sind, durch das Ausfuhrbegleitdokument (ABD). Letzteres gilt als Exemplar Nr. 3 der Zollanmeldung im Rahmen der Überführung in das Ausfuhrverfahren und zur Wiederausfuhr, wenn eine Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk auf dem ABD angebracht ist. Falls die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren erfolgt, wird wie bisher das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung als Nachweis anerkannt, wenn eine Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk auf der Rückseite angebracht ist.

Im Bereich des Versandverfahrens wurde im Rahmen des EU-Dachprojekts TCP (Transit Computerisation Project) das „Neue EDV-gestützte Versandsystem“ NCTS (New Computerised Transit System) ATLAS-Versand eingeführt. Eine Liste aller am NCTS beteiligten Zollstellen befindet sich in der COL (Customs Office List). Wichtig ist dabei, dass in Deutschland gemäß BMF-Erlass vom 20. Juni 2005 Versandanmeldungen im EDV-gestützten Versandverfahren abzugeben sind und eine schriftliche Abgabe unter Verwendung des Einheitspapiers nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zeitalter der IT auch bei den europäischen Behörden eine Tendenz zur papierlosen, elektronischen Verwaltung besteht und sich die Unternehmen personell und technisch darauf einstellen müssen.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.